

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen von ViaVac B.V. mit Sitz in Lopik, 1e Industrieweg 8, eingetragen im Handelsregister der Industrie- und Handelskammer Utrecht unter der Nummer 30130509. Alle früheren Versionen werden hiermit ungültig.

Art. 1 Allgemeines

- 1.1 Alle unsere Angebote, Vereinbarungen und deren Durchführung werden ausschließlich durch die vorliegenden Bedingungen geregelt. Abweichungen müssen ausdrücklich schriftlich mit uns vereinbart werden.
- 1.2 Unter "Gegenpartei" wird in diesen Bedingungen jede (Rechts-)Person verstanden, die mit unserem Unternehmen einen Vertrag abgeschlossen hat bzw. abschließen möchte, sowie darüber hinaus deren Vertreter, Bevollmächtigte, Rechtsnachfolger und Erben.
- 1.3 Die Anwendbarkeit der von der Gegenpartei verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit diese mit den vorliegenden Bedingungen unvereinbar sind.
- 1.4 Durch die bloße Aufgabe einer Bestellung und/oder die Entgegennahme der gelieferten Waren akzeptiert die Gegenpartei diese Bedingungen und gilt als stillschweigend mit der ausschließlichen Anwendbarkeit dieser Bedingungen einverstanden, auch bei etwaigen von ihr mündlich, telefonisch, per E-Mail oder auf andere Weise erteilten weiteren Aufträgen, unabhängig davon, ob eine schriftliche Bestätigung unsererseits erfolgt ist.

Art. 2 Angebote

- 2.1 Alle von uns gemachten Angebote, in welcher Form auch immer, sind freibleibend. Die in unseren Katalogen, Broschüren, Prospekten usw. enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte, Spezifikationen etc. sollen lediglich eine allgemeine Darstellung unserer Artikel vermitteln. Abweichungen davon berechtigen die Gegenpartei nicht, unsere Artikel abzulehnen, und begründen keinen Anspruch auf Vergütung aus welchem Grund auch immer.
- 2.2 Die Zusendung von Angeboten und/oder Unterlagen verpflichtet uns nicht zur Lieferung bzw. Annahme der Bestellung.
- 2.3 Wir behalten uns das Recht vor, Bestellungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder nur gegen Nachnahme zu liefern.

Art. 3 Vereinbarung

- 3.1 Die von uns versandte Rechnung gilt als zutreffende und vollständige Wiedergabe der Vereinbarung.
- 3.2 Etwaige später getroffene Zusatzvereinbarungen oder Änderungen sowie (mündliche) Absprachen und/oder Zusagen durch unser Personal oder in unserem Namen durch unsere Verkäufer, Agenten, Vertreter oder andere Vermittler binden uns nur, wenn diese von uns schriftlich bestätigt wurden.
- 3.3 Jede Vereinbarung wird unsererseits unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass die Gegenpartei – ausschließlich nach unserem Urteil – für die finanzielle Erfüllung der Vereinbarung ausreichend kreditwürdig erscheint.
- 3.4 Wir sind berechtigt, bei oder nach Abschluss der Vereinbarung, vor (weiterer) Leistungserbringung, von der Gegenpartei Sicherheit zu verlangen, dass sowohl den Zahlungs- als auch den übrigen Verpflichtungen nachgekommen wird.
- 3.5 Wir sind befugt – sofern wir dies für notwendig oder wünschenswert erachten – zur ordnungsgemäßen Ausführung der Vereinbarung Dritte hinzuzuziehen, deren Kosten der Gegenpartei gemäß den erteilten Preisangaben in Rechnung gestellt werden. Soweit möglich werden wir diesbezüglich Rücksprache mit der Gegenpartei halten.

Art. 4 Preise

- 4.1 Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich unsere Preise:
 - a.) auf Basis der zum Zeitpunkt des Angebots bzw. des Bestelldatums geltenden Einkaufspreise, Löhne, Lohnkosten, Sozial- und Staatslasten, Frachten, Versicherungsprämien und sonstiger Kosten;
 - b.) auf Basis der Lieferung ab unserem Unternehmen, Lager oder einem anderen Lagerort;
 - c.) zuzüglich Umsatzsteuer, Einfuhrzölle, sonstige Steuern, Abgaben und Gebühren;
 - d.) zuzüglich Kosten für Verpackung, Be- und Entladung, Transport und Versicherung;
 - e.) in niederländischer Währung angegeben; etwaige Kursänderungen werden weitergegeben.
- 4.2 Im Falle der Erhöhung eines oder mehrerer Kostenpreisfaktoren sind wir berechtigt, den Bestellpreis entsprechend anzuheben, unter Berücksichtigung der gegebenenfalls geltenden gesetzlichen Vorschriften, mit der Maßgabe jedoch, dass bereits bekannte künftige Preiserhöhungen mit der Auftragsbestätigung anzugeben sind.

Art. 5 Lieferung und Lieferzeit

- 5.1 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab unserem Unternehmen/Lager. Als Lieferzeitpunkt gilt der Moment, in dem die Waren unser Unternehmen/Lager verlassen. Franko-Lieferung erfolgt ausschließlich, wenn dies im Voraus vereinbart wurde.
- 5.2 Die Gegenpartei ist verpflichtet, das Gelieferte bzw. die Verpackung unverzüglich bei der Lieferung auf etwaige Fehlmengen oder Beschädigungen zu prüfen oder diese Prüfung nach unserer Mitteilung vorzunehmen, dass die Waren der Gegenpartei zur Verfügung stehen.
- 5.3 Etwaige Fehlmengen oder Beschädigungen des Gelieferten und/oder der Verpackung, die bei der (Ab-) Lieferung vorhanden sind, hat die Gegenpartei auf dem Lieferschein, der Rechnung und/oder den Transportdokumenten zu vermerken (zu lassen), andernfalls gilt die Gegenpartei als die Lieferung genehmigt habend. Danach werden diesbezügliche Reklamationen nicht mehr bearbeitet.
- 5.4 Wir sind berechtigt, in Teilmengen zu liefern, die wir separat in Rechnung stellen können; die Gegenpartei ist dann zur Zahlung gemäß den Bestimmungen in Art. 12 dieser Bedingungen verpflichtet.
- 5.5 Die Angabe der Lieferzeit erfolgt stets nur annäherungsweise, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 5.6 Wir sind verpflichtet, die Lieferzeit so weit wie möglich einzuhalten, haften jedoch in keiner Weise für Schäden, die durch deren Überschreitung entstehen.
- 5.7 Die Überschreitung der Lieferzeit verpflichtet uns zu keinerlei Vergütung und gibt der Gegenpartei nicht das Recht, die Vereinbarung zu stornieren bzw. die Abnahme zu verweigern. Bei exzessiver Überschreitung der Lieferzeit – nach Beurteilung von VIAVAC – werden wir erneute Verhandlungen mit der Gegenpartei aufnehmen.
- 5.8 Werden die Waren nach Ablauf der Lieferzeit von der Gegenpartei nicht abgenommen, werden sie auf deren Kosten und Risiko eingelagert.

Art. 6 Transport und Risiko

- 6.1 Die Art des Transports, des Versands, der Verpackung usw. wird, sofern uns von der Gegenpartei keine näheren Anweisungen erteilt wurden, von uns als ordentlichem Kaufmann festgelegt, ohne dass wir hierfür irgendeine Haftung tragen. Etwaige spezifische Wünsche der Gegenpartei bezüglich des Transports/Versands werden nur ausgeführt, wenn die Gegenpartei erklärt hat, die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 6.2 Der Versand der Waren erfolgt stets, auch wenn Franko-Lieferung vereinbart wurde, auf Kosten und Risiko der Gegenpartei, selbst wenn der Spediteur verlangt, dass auf Frachtbriefen, Transportadressen usw. die Klausel erscheint, dass alle Transportwerte für Rechnung und Risiko des Absenders gehen.

Art. 7 Höhere Gewalt

- 7.1 Unter höherer Gewalt wird hierbei verstanden: jeder von dem Willen der Parteien unabhängige bzw. unvorhersehbare Umstand, durch den die Erfüllung der Vereinbarung von der Gegenpartei vernünftigerweise nicht mehr von uns verlangt werden kann. Unter höherer Gewalt werden insbesondere verstanden: Streik, übermäßiger Krankenstand unseres Personals, Transportschwierigkeiten, Brand, behördliche Maßnahmen einschließlich Ein- und Ausfuhrverbote, Kontingentierungen und Betriebsstörungen bei uns bzw. bei unseren Lieferanten (von uns eingeschalteten Dritten) sowie Schlechterfüllung durch unsere Lieferanten (diese Dritten), wodurch wir unsere Verpflichtungen gegenüber der Gegenpartei nicht (mehr) erfüllen können.
- 7.2 Wenn nach unserer Einschätzung die höhere Gewalt vorübergehender Natur sein wird, haben wir das Recht, die Ausführung der Vereinbarung so lange auszusetzen, bis der die höhere Gewalt begründende Umstand nicht mehr vorliegt.
- 7.3 Ist nach unserer Einschätzung die Situation höherer Gewalt dauerhafter Natur, können die Parteien eine Regelung über die Auflösung der Vereinbarung und die damit verbundenen Folgen treffen.
- 7.4 Wir sind berechtigt, Zahlung für die Leistungen zu fordern, die bei der Ausführung der betreffenden Vereinbarung erbracht wurden, bevor das die höhere Gewalt verursachende Ereignis eingetreten ist.
- 7.5 Wir haben das Recht, uns auch auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der die höhere Gewalt begründende Umstand eintritt, nachdem unsere Leistung hätte erbracht sein müssen.

Art. 8 Haftung

- 8.1 Vorbehaltlich der allgemein geltenden Rechtsgrundsätze von öffentlicher Ordnung und Treu und Glauben sind wir zu keinerlei Ersatz von Schäden, welcher Art auch immer, direkt oder indirekt – einschließlich Betriebsschäden an beweglichen oder unbeweglichen Gütern oder an Personen sowohl bei der Gegenpartei als auch bei Dritten – verpflichtet. Dies gilt vorbehaltlich des von der Gegenpartei zu beweisenden Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder eines unserer Untergebenen, soweit dieser gemäß diesen ausdrücklichen Anweisungen handelte.
- 8.2 Der von uns gegebenenfalls zu zahlende Schadensersatz beträgt nicht mehr als den Rechnungswert zuzüglich Mehrwertsteuer der von uns an die Gegenpartei gelieferten Waren, auf die sich die Haftung bezieht.
- 8.3 Im Falle der Lieferung von Waren, die nicht zu unserem Standardsortiment gehören, d. h. Waren, die von uns oder in unserem Auftrag speziell für die Gegenpartei gefertigt werden müssen, haften wir nicht für

Unrichtigkeiten in den von der Gegenpartei an uns übermittelten Abbildungen, Zeichnungen, Maßen, Gewichten, Spezifikationen etc.

Art. 9 Reklamationen

- 9.1 Etwaige Reklamationen hinsichtlich der Qualität und Art der von uns gelieferten Waren (Dienstleistungen) werden von uns nur bearbeitet, wenn sie uns – direkt – innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung der betreffenden Artikel schriftlich unter genauer Angabe der Art und des Grundes der Beanstandungen erreicht haben.
- 9.2 Reklamationen bezüglich Rechnungen sind ebenfalls schriftlich und direkt einzureichen, und zwar innerhalb von 8 Tagen nach Versand der Rechnungen.
- 9.3 Nach Ablauf dieser Frist gilt die Gegenpartei als das Gelieferte bzw. die Rechnung genehmigt habend. Danach werden Reklamationen von uns nicht mehr bearbeitet.
- 9.4 Wird die Reklamation von uns als berechtigt anerkannt, sind wir ausschließlich verpflichtet, die mangelhaften Waren zu ersetzen, ohne dass die Gegenpartei einen Anspruch auf irgendeine Vergütung geltend machen kann.
- 9.5 Die Einreichung einer Reklamation entbindet die Gegenpartei niemals von ihren Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber.
- 9.6 Die Rücksendung des Gelieferten kann nur nach unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung und unter von uns festzulegenden Bedingungen erfolgen.
- 9.7 Die Rücksendung des Gelieferten beschränkt sich ausschließlich auf solche Waren, die als Standard in von uns oder in unserem Namen herausgegebenen Katalogen aufgeführt sind, als neu angesehen werden können und in der Originalverpackung zurückgesandt werden. Die Rücksendung muss ausreichend frankiert erfolgen. Eine Zahlungsaufschubung der Rechnung ist nicht gestattet mit der Begründung, dass im Zusammenhang mit der Rücksendung eine Gutschrift ausgestellt wird. Wir sind berechtigt, mindestens 15 % Rücknahmekosten in Rechnung zu stellen, bevor wir zur Gutschrift übergehen.
- 9.8 Die Rücksendung von Nicht-Standardmaterialien, d. h. von Waren wie auch in Art. VIII Abs. 3 gemeint, ist nicht möglich.

Art. 10 Garantie

- 10.1 Unter Berücksichtigung der anderweitig in diesen Bedingungen geregelten Bestimmungen stehen wir für die Ordnungsmäßigkeit sowie die Qualität des von uns Gelieferten bzw. der verarbeiteten/verwendeten Materialien ein. Wenn die Gegenpartei nachgewiesen hat, dass das Gelieferte oder die Materialien nicht den im normalen Geschäftsverkehr daran zu stellenden Anforderungen entsprechen, werden wir die daraus entstandenen Mängel kostenlos beheben, es sei denn, wir entscheiden uns, das Gelieferte/die Materialien zu ersetzen.
- 10.2 Garantie für von uns anderweitig eingekaufte Waren wird nur gegeben, wenn und soweit der betreffende Hersteller/Lieferant Garantie gewährt.
- 10.3 Unsere Garantieverpflichtung erlischt, wenn die Gegenpartei selbst Änderungen oder Reparaturen am Gelieferten vornimmt (oder vornehmen lässt), das Gelieferte für andere als die normalen (Betriebs-)Zwecke verwendet oder – nach unserem Urteil – unsachgemäß behandelt, genutzt oder gewartet wurde.
- 10.4 Die Nichterfüllung einer Verpflichtung durch die Gegenpartei entbindet uns von all unseren (Garantie-) Verpflichtungen. Vorbehaltlich unserer in diesen Bedingungen geregelten Haftung gilt die Erfüllung unserer Garantieverpflichtungen als einzige und vollständige Schadensersatzleistung.

Art. 11 Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung aller Beträge, die die Gegenpartei uns aus welchem Grund auch immer schuldet, einschließlich zukünftiger Forderungen gegen die Gegenpartei, zuzüglich Zinsen und Kosten (und im Falle der Lieferung auf Kontokorrentbasis bis zur Abrechnung des etwaig zu Lasten der Gegenpartei entstehenden Saldos), unser Eigentum.
- 11.2 Im Falle der Bearbeitung, Verarbeitung oder Vermischung der von uns gelieferten Waren durch oder bei der Gegenpartei erwerben wir ein Miteigentumsrecht an den neu entstandenen Sache(n), und zwar in Höhe des Werts der von uns gelieferten ursprünglichen Waren.
- 11.3 Im Falle der Nichtzahlung eines fälligen Betrags, eines Zahlungsaufschubsantrags der Gegenpartei, einer Insolvenz, Entmündigung, des Todes oder der Liquidation der Geschäfte der Gegenpartei haben wir das Recht, ohne Mahnung und ohne gerichtliche Einschaltung die Bestellung oder den noch zu liefernden Teil davon zu stornieren und das gelieferte, aber nicht oder nicht vollständig bezahlte Gut als unser Eigentum zurückzufordern, unter Verrechnung des etwaig bereits Bezahlten, unbeschadet unseres Rechts auf Ersatz für etwaigen Verlust oder Schaden. In diesen Fällen ist jede Forderung, die wir gegen die Gegenpartei haben, sofort und unverzüglich fällig.
- 11.4 Die Waren können von der Gegenpartei im Rahmen ihres normalen Geschäftsbetriebs weiterverkauft oder genutzt werden, dürfen jedoch nicht verpfändet oder zur Sicherung einer Forderung eines Dritten herangezogen werden.

- 11.5 Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Zahlung aller unserer Forderungen, aus welchem Grund auch immer, ist die Gegenpartei auf unser Verlangen verpflichtet, bei der Bestellung eines Pfandrechts an allen von uns an die Gegenpartei gelieferten und sich noch bei ihr befindenden Waren mitzuwirken.

Art. 12 Zahlung

- 12.1 Sofern nicht anders vereinbart, hat die Zahlung netto bar bei (Ab-)Lieferung zu erfolgen oder durch Einzahlung oder Überweisung auf ein von uns bezeichnetes Bank- oder Girokonto innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug oder Aufrechnung. Das auf diesen Bank-/Giroauszügen angegebene Wertstellungsdatum ist maßgebend und gilt daher als Zahlungstag.
- 12.2 Zahlungen der Gegenpartei dienen vorrangig zur Tilgung der geschuldeten Zinsen sowie der entstandenen Einziehungskosten und werden danach mit den ältesten offenen Forderungen verrechnet.
- 12.3 In Fällen, in denen die Gegenpartei:
- a.) für insolvent erklärt wird, zur Vermögensabtretung übergeht, einen Antrag auf Zahlungsaufschub stellt oder das gesamte oder ein Teil ihres Eigentums gepfändet wird;
 - b.) verstirbt oder unter Vormundschaft gestellt wird;
 - c.) eine kraft Gesetzes oder eines Teils dieser Bedingungen auf ihr ruhende Verpflichtung nicht erfüllt;
 - d.) es unterlässt, einen Rechnungsbetrag oder einen Teil davon innerhalb der festgesetzten Frist zu begleichen;
 - e.) zur Einstellung oder Übertragung ihres Unternehmens oder eines wesentlichen Teils davon übergeht, einschließlich der Einbringung ihres Unternehmens in eine zu gründende oder bereits bestehende Gesellschaft, oder zur Änderung des Unternehmenszwecks übergeht,
- haben wir durch das bloße Eintreten eines der genannten Umstände das Recht, entweder die Vereinbarung als aufgelöst zu betrachten, ohne dass eine gerichtliche Einschaltung erforderlich ist, oder jeden von der Gegenpartei aufgrund der von uns erbrachten Arbeiten und/oder Lieferungen geschuldeten Betrag sofort und ohne dass eine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist, in vollem Umfang einzufordern, alles unbeschadet unseres Rechts auf Ersatz von Kosten, Schäden und Zinsen.

Art. 13 Zinsen und Kosten

- 13.1 Wurde die Zahlung nicht innerhalb der im vorigen Artikel genannten Frist geleistet, befindet sich die Gegenpartei von Rechts wegen in Verzug und schuldet ab dem Rechnungsdatum Zinsen in Höhe von 2 % pro (Teil eines) Monat(s) auf den noch ausstehenden Betrag.
- 13.2 Alle entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten gehen zu Lasten der Gegenpartei. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen mindestens 15 % des von der Gegenpartei geschuldeten Betrags einschließlich der vorgenannten Zinsen, mit einem Mindestbetrag von € 140,-. Die Gegenpartei schuldet Umsatzsteuer auf die außergerichtlichen Inkassokosten.

Art. 14 Anwendbares Recht

Auf alle unsere Angebote, Vereinbarungen und deren Ausführung ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar; unter Ausschluss des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (Gesetz vom 15. Dezember 1971).